

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.150 vom 11. Dezember 2024**

AG Verwaltungsgericht, 2024-12-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2024.150](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.150)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.150 du 11 décembre 2024

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.150 del 11 dicembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm. 1987, erwarb den Führerausweis der Kategorie B (Personenwagen) am tt.mm. 2008. Ihm gegenüber wurden gemäss den beigezogenen Akten bis anhin die folgenden Administrativmassnahmen ausgesprochen: 18.09.2009 Entzug 1 Monat (mittelschwere Widerhandlung, Führen eines Personenwagens in angetrunkenem Zustand [mind. 0.73 g/kg], mangelnde Aufmerksamkeit, Verursachen einer Auffahrkollision [begangen am 28. Juni 2009]. Entzugsablauf am 06.10.2009 gemäss Vollstreckungsentcheid [Vollzugsverschiebung] vom 07.10.2009); 12.05.2011 Entzug 1 Monat (leichte Widerhandlung, ungenügender Abstand beim Hintereinanderfahren, Verursachen einer Auffahrkollision [begangen am 10.11.2010]. Entzugsablauf am 07.08.2011); 30.08.2016 Anordnung einer verkehrspsychiatrischen Begutachtung (Betäubungsmittel [u.a. Vorfall vom 06.06.2016]); 27.01.2017 Weiterbelassung des Führerausweises unter Auflage (Betäubungsmittelabstinenz); Aufhebung der Auflage am 29.09.2017; 30.03.2017 Verwarnung (leichte Widerhandlung, unbegründetes Linksfahren [begangen am 06.06.2016]).

### **E. 1.1**

Dem angefochtenen Entscheid liegt im Wesentlichen der folgende Sachverhalt zugrunde (angefochtener Entscheid, Erw. II/2): Die Stadtpolizei Zürich stellte am 12. März 2023 im Portemonnaie des Beschwerdeführers ein Minigrip mit 1 Gramm Amphetamin und ein Minigrip mit 0.1 Gramm MDMA fest. Der Beschwerdeführer war anlässlich der Tatbestandsaufnahme gegenüber der Polizei geständig bezüglich des Besitzes und des Konsums der Betäubungsmittel (vgl. Rapport der Stadtpolizei Zürich vom 7. April 2023).

### **E. 1.2**

Als Folge des Vorfalls vom 12. März 2023 verurteilte das Stadtrichteramt der Stadt Zürich den Beschwerdeführer mit Strafbefehl vom 29. November 2023 wegen vorsätzlicher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch unbefugten Besitz von Betäubungsmitteln zum Eigenkonsum zu einer Busse von Fr. 300.00. Das Verfahren bezüglich des Vorwurfs des Konsums von Amphetamin und MDMA (Ecstasy) wurde mangels rechtsgenügender Nachweisbarkeit gestützt auf Art. 319 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) eingestellt. Der Strafbefehl ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

### **E. 1.3**

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist in Bezug auf den Besitz der genannten Betäubungsmittel unbestritten. Die Vorinstanz geht davon aus, dass ein entsprechender

Konsum im Strafverfahren nicht nachweisbar gewesen sei. Gleichzeitig lastet sie dem Beschwerdeführer aber an, den Konsum von Amphetamin und MDMA gegenüber der Polizei eingestanden zu haben (angefochtener Entscheid, Erw. III/3c; Beschwerdeantwort vom 15. Mai 2024, S. 1), was dieser jedoch bestreitet. Dazu ist festzuhalten, dass der Rapport der Stadtpolizei Zürich vom 7. April 2023 zwar vermerkt, der Beschwerdeführer habe anlässlich der Tatbestandsaufnahme und nach Vorhalt strafprozessualer Rechte und Pflichten gegenüber dem rapportierenden Polizisten den Besitz und Konsum der sichergestellten Betäubungsmittel sinngemäss gestanden. Allerdings findet sich in den Strafakten kein vom Beschwerdeführer unterzeichnetes Protokoll, welches diese Aussagen belegen würde. Angesichts dessen ist nicht hinreichend nachgewiesen und damit nicht erstellt, dass der Beschwerdeführer Amphetamin und MDMA konsumiert hat. Dementsprechend erstaunt es nicht, dass das

- 7 - Strafverfahren in dieser Hinsicht eingestellt wurde. Auch im aktuellen Verfahren ist folglich nicht vom Konsum dieser Substanzen anlässlich des Vorfalls vom 12. März 2023 auszugehen. 2.

## **E. 2**

Dem Beschwerdeführer wird Frist gesetzt, bis 30 Tage nach Rechtskraft dieses Entscheids den Kostenvorschuss gemäss Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung zu leisten, sofern der Kostenvorschuss noch nicht geleistet wurde.

### **E. 2.1**

Gemäss § 32 Abs. 2 VRPG werden im Beschwerdeverfahren auch die Parteikosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Die Behörden werden in dieser Hinsicht nicht privilegiert, sondern den übrigen Parteien gleichgestellt. Nachdem der Beschwerdeführer vollständig obsiegt, haben ihm das DVI und das Strassenverkehrsamt gemäss § 33 Abs. 1 VRPG aufgrund ihrer Parteistellung die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entstandenen Parteikosten je zur Hälfte zu ersetzen (AGVE 2016, S. 321, Erw. III/1.3.1). Das Strassenverkehrsamt hat dem Beschwerdeführer als am vorinstanzlichen Verfahren beteiligte Partei zudem die Parteikosten des Verfahrens vor DVI zu ersetzen.

### **E. 2.2**

In Verwaltungsverfahren, die – wie hier – das Vermögen der Parteien weder direkt noch indirekt beeinflussen, gelten für die Bemessung der Parteientschädigung nach § 8a Abs. 3 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif; SAR 291.150) die §§ 3 Abs. 1 lit. b (Grundentschädigung) und 6 ff. (ordentliche und ausserordentliche Zu- und Abschläge) Anwaltstarif sinngemäss. Innerhalb des Rahmens von Fr. 1'210.00 bis Fr. 14'740.00 richtet sich die Entschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand der Anwältin oder des Anwalts sowie der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls (§ 3 Abs. 1 lit. b Anwaltstarif). Erfordert ein Verfahren nur geringe Aufwendungen, vermindert sich die Entschädigung um bis zu 50 % (§ 7 Abs. 2 Anwaltstarif). Durch die Grundentschädigung sind abgegolten: Instruktion, Aktenstudium, rechtliche Abklärungen, Korrespondenz und Telefongespräche sowie eine Rechtsschrift und die Teilnahme an einer behördlichen Verhandlung (§ 6 Abs. 1 Anwaltstarif). Im Rechtsmittelverfahren beträgt die Entschädigung der Anwältin oder des Anwalts je nach Aufwand 50–100 % des nach den Regeln für das erstinstanzliche bzw. vorinstanzliche Verfahren berechneten Betrags (§ 8 Abs. 1 Anwaltstarif). Die Entschädigung wird als

Gesamtbetrag festgesetzt, wobei Auslagen und Mehrwertsteuer darin enthalten sind (§ 8c Abs. 1 Anwaltstarif).

### **E. 2.3**

Im Administrativverfahren fand keine Verhandlung statt. Der mutmassliche Aufwand des Rechtsvertreters ist als gering zu bezeichnen, was sich auch am Umfang der eigentlichen materiell-rechtlichen Ausführungen in der Beschwerdeschrift vor DVI zeigt. Etwas höher zu gewichten als der Aufwand sind die Schwierigkeit und die Bedeutung des Falls für den Beschwerdeführer. Es rechtfertigt sich gesamthaft betrachtet, die Parteientschädigung - 13 - im unteren Bereich des Rahmens von § 3 Abs. 1 lit. b Anwaltstarif anzusetzen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Faktoren erscheint eine Parteientschädigung für die Vertretung des Beschwerdeführers im vorinstanzlichen Verfahren in Höhe von Fr. 2'400.00 (inkl. Auslagen und MWSt) als angemessen.

### **E. 2.4**

Nachdem sich gemäss § 8 Abs. 1 Anwaltstarif die Entschädigung der anwaltlichen Rechtsvertretung im Rechtsmittelverfahren je nach Aufwand auf fünfzig bis hundert Prozent des nach den Regeln für das vorinstanzliche Verfahren berechneten Betrags beläuft und beim Rechtsvertreter des Beschwerdeführers vor Verwaltungsgericht kein überdurchschnittlicher Aufwand entstanden sein dürfte (rund 4 Seiten materiell-rechtliche Ausführungen, die teilweise wörtlich mit der Beschwerdeschrift vor DVI übereinstimmen; Beibringen weiterer Unterlagen; zusätzliche kurze Rechtsschrift), wird die Parteientschädigung für die Vertretung des Beschwerdeführers im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Fr. 1'700.00 (inkl. Auslagen und MWSt) festgesetzt. Das DVI und das Strassenverkehrsamt sind anzuweisen, dem Beschwerdeführer diese Parteikosten je zur Hälfte (je Fr. 850.00) zu ersetzen. Das Verwaltungsgericht erkennt:

### **E. 2.5**

Eine verkehrsmedizinische Abklärung darf nur angeordnet werden, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die ernsthafte Zweifel an der Fahreignung der betroffenen Person wecken (Urteil des Bundesgerichts 2C\_373/2023 vom 12. Januar 2024, Erw. 3.5 mit Hinweisen). Eine Fahreignungsabklärung in der Form einer Verpflichtung zu einer Begutachtung auf eigene Kosten muss sich auf einen genügenden Anlass stützen und verhältnismässig sein, d.h. es müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, wonach die betroffene Person ein besonderes Risiko für die Verkehrssicherheit darstellt (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2018, S. 68, Erw. II/3.1). In Art. 15d Abs. 1 SVG sind exemplarisch und damit in nicht abschliessender Weise ("namentlich") die einzelnen Tat-

- 9 - bestände aufgezählt, welche Zweifel an der Fahreignung begründen. Dies ist unter anderem der Fall bei Fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder bei Mitführen von Betäubungsmitteln, die die Fahrfähigkeit stark beeinträchtigen oder ein hohes Abhängigkeitspotenzial aufweisen (Art. 15d Abs. 1 lit. b SVG). Liegt kein Sondertatbestand im Sinne von Art. 15d Abs. 1 lit. a-e SVG vor, kann die Fahreignungsabklärung auch gestützt auf die in dieser Bestimmung enthaltene Generalklausel angeordnet werden (WEISSENBERGER, a.a.O., N. 24 zu Art. 15d SVG). Die Fahreignungsabklärung setzt mithin nicht voraus, dass die betroffene Person unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln gefahren ist (Urteil des Bundesgerichts 1C\_95/2021

vom 6. Juli 2021, Erw. 2.1). Es darf aber auf fehlende Fahreignung geschlossen werden, wenn die betroffene Person nicht mehr in der Lage ist, Betäubungsmittelkonsum und Strassenverkehr ausreichend zu trennen (BGE 127 II 122, Erw. 3c mit Hinweis).

## E. 2.6

Vorliegend hat der Beschwerdeführer unbestrittenermassen kein Fahrzeug unter Betäubungsmittleinfluss geführt oder Betäubungsmittel in einem Motorfahrzeug mitgeführt, weshalb Art. 15d Abs. 1 lit. b SVG nicht einschlägig ist. Es bleibt zu prüfen, ob dennoch – im Sinne der Generalklausel – hinreichende Zweifel an seiner Fahreignung bestehen. Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer am 12. März 2023 im Besitz von 1 Gramm Amphetamin und 0.1 Gramm MDMA war und sich dieser Vorfall nicht im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr ereignete. Die Vorinstanz hat in ihrem Entscheid die entsprechenden strassenverkehrs-relevanten Wirkungen von MDMA und Amphetamin ausführlich dargelegt. Diesbezüglich kann auf die grundsätzlich zutreffenden Ausführungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (angefochtener Entscheid, Erw. III/3c). Amphetamine und Designerdrogen wie Ecstasy werden hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Fahrfähigkeit noch immer unterschätzt (WEISSENBERGER, a.a.O., N. 37 zu Art. 15d SVG). Amphetamine besitzen ein starkes Abhängigkeitspotenzial und Amphetaminmissbrauch bzw. Dauergebrauch führt zu einer starken psychischen Abhängigkeit (GUSTAV HUG-BEELI, in: Betäubungsmittelgesetz [BetmG], Kommentar, 2016, N. 906 zu Art. 2 BetmG mit Hinweisen; vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_285/2018 vom 12. Oktober 2018, Erw. 4.3; MUSSHOF/MADEA, in: Madea/Musshoff/Berghaus [Hrsg.], Verkehrsmedizin, 2. Aufl. 2012, S. 513). Im Falle von Ecstasy wird ebenfalls von einem psychischen Suchtpotenzial ausgegangen (vgl. BGE 124 IV 286, Erw. 1f). Ob die Vorinstanz zu Recht annimmt, es handle sich bei Amphetamin und MDMA um sog. "harte" Drogen, braucht hier nicht entschieden zu werden. Massgebend ist, ob genügend Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage sein könnte, zuverlässig zwischen Drogenkonsum und Strassenverkehr zu trennen.

- 10 - Wie erwähnt, ist nicht hinreichend nachgewiesen und damit nicht erstellt, dass der Beschwerdeführer Amphetamin und MDMA konsumiert hat (siehe vorne Erw. 1.3). Es mag zwar – wie die Vorinstanz meint – durchaus sein, dass die aufgefundene Menge an Betäubungsmitteln zum Eigenkonsum bestimmt gewesen wäre. Insbesondere liegt die sichergestellte Menge an Ecstasy wohl noch im Rahmen einer Einzeldosis (vgl. MUSSHOF/MADEA, a.a.O., S. 513). Allerdings liesse selbst ein einmaliger Ecstasykonsum gemäss einem bundesgerichtlichen Urteil noch nicht vermuten, der Beschwerdeführer vermöchte Drogenkonsum und Strassenverkehr nicht ausreichend zu trennen (Urteil des Bundesgerichts 6A.93/2002 vom 25. Februar 2003, Erw. 4.2.1). Die aufgefundene Menge an Amphetamin, die unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen mittleren Konsumdosis von 10–20 mg für 50–100 Dosen gereicht hätte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_285/2018 vom 12. Oktober 2018, Erw. 5.1), könnte ein Indiz für einen möglicherweise beabsichtigten regelmässigeren, gewisse Bedenken an der Fahreignung hervorrufenden Konsum sein. Dies wäre jedoch reine Spekulation. Über einen – aktuell oder in der jüngsten Vergangenheit – getätigten Betäubungsmittelkonsum und allfällige Konsumgewohnheiten des Beschwerdeführers ist jedenfalls nach gegenwärtiger Aktenlage nichts bekannt. Es steht somit nicht fest, dass er einen aktuellen, geschweige denn regelmässigen Konsum von Amphetamin und MDMA betreibt oder in den letzten sechs Monaten mehrmals Amphetamin oder MDMA konsumiert hat. Damit fehlt es auch an

genügenden und konkreten Hinweisen dafür, dass ein Mischkonsum vorliegen könnte. Dementsprechend erweisen sich die Verweise der Vorinstanz auf das Urteil des Bundesgerichts 1C\_248/2011 sowie den "Leitfaden Fahreignung" der Expertengruppe Verkehrssicherheit vom 27. November 2020 als im vorliegenden Fall nicht einschlägig. Es trifft zu und ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit bereits Amphetamin und Ecstasy konsumiert hat, jedoch liegt der betreffende Vorfall mittlerweile über acht Jahre zurück. Das gestützt darauf veranlasste verkehrspsychiatrische Gutachten stellte damals zwar eine erhebliche Suchtgefährdung, jedoch keine Drogensucht beim Beschwerdeführer fest. Auch vermochte er die in der Folge angeordnete Auflage einer sechsmonatigen Betäubungsmittelabstinenz ohne Weiteres einzuhalten. Seit der Aufhebung der Auflage im September 2017 sind bereits über sieben Jahre vergangen, in denen der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln – bis auf den Vorfall vom 12. März 2023 – gemäss Aktenlage nicht mehr negativ in Erscheinung getreten ist. Insbesondere konnte ihm kein Betäubungsmittelkonsum nachgewiesen werden. Auch ist zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, dass er – soweit ersichtlich – noch nie unter Betäubungsmittelinfluss ein Fahrzeug gelenkt hat. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor Verwaltungsgericht eine Haaranalyse als Abstinenznachweis eingereicht hat (vgl. Beschwerdebeilage 4, zudem die mit Eingabe vom 3. Juli 2024 eingereichten Unterlagen). Eine solche wird vom Bundesgericht in ständi-

- 11 - ger Rechtsprechung als geeignetes Mittel zum Nachweis einer Abstinenz anerkannt und lässt auch zuverlässige Aussagen zum Suchtverhalten vergangener Monate zu (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C\_628/2022 vom 3. November 2023, Erw. 3.2 mit Hinweisen; 1C\_328/2013 vom 18. September 2013, Erw. 4.3.2). Die Abstinenz ist folglich für den Zeitraum von ca. Mitte September 2023 bis Mitte April 2024 nachgewiesen. Dies spricht dafür, dass der Beschwerdeführer nach aktueller Beurteilung kein besonderes Risiko für die Verkehrssicherheit darstellt. Den Akten sind keine weiteren Anhaltspunkte zu entnehmen, welche Zweifel an der Fahreignung des Beschwerdeführers begründen könnten. Angesichts der fehlenden Hinweise auf einen aktuellen oder in der jüngeren Vergangenheit betriebenen Drogen(misch)konsum, des vorgelegten Abstinenznachweises, der zeitlichen Distanz zum letzten Vorfall, des seit sieben Jahren ungetrübten automobilistischen Leumunds und der Tatsache, dass der Beschwerdeführer soweit ersichtlich nie unter Drogeneinfluss am Strassenverkehr teilgenommen und sich auch der aktuelle Vorfall ausserhalb des Strassenverkehrs ereignet hat, überwiegen – im Sinne einer Gesamtschau – die Argumente dafür, dass der Beschwerdeführer derzeit in der Lage ist, zuverlässig zwischen einem allfälligen Betäubungsmittelkonsum und der Teilnahme am Strassenverkehr zu trennen. 3. Zusammenfassend bestehen bei der vorliegenden Sachlage mit Blick auf die gesamten Umstände und die Rechtsprechung zu wenig konkrete und hinreichende Anhaltspunkte, welche Zweifel an der Fahreignung des Beschwerdeführers wecken. Die Voraussetzungen für die Anordnung einer verkehrsmedizinischen Begutachtung sind somit nicht erfüllt. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist folglich gutzuheissen und der angefochtene Entscheid vom 5. Februar 2024 aufzuheben. Aufgrund des Devolutiveffekts wird damit gleichzeitig die Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 20. November 2023 aufgehoben. III. 1. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt, wobei den Behörden Verfahrenskosten nur auferlegt werden, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben (§ 31

Abs. 2 VRPG). Der Beschwerdeführer obsiegt vollumfänglich, da der angefochtene Entscheid in seinem Sinne aufzuheben ist. Weder der Vorinstanz noch dem Strassenverkehrsamt können schwerwiegende Verfahrensfehler oder Willkür in der Sache vorgeworfen werden, weshalb sowohl die vorinstanzlichen

- 12 - als auch die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten zu Lasten des Kantons gehen. 2.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'000.– sowie den Kanzleikosten und den Auslagen von Fr. 149.20, zusammen Fr. 1'149.20, zu bezahlen.

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer reichte mit Eingabe vom 3. Juli 2024 ergänzende Unterlagen ein.

### **E. 5**

Am 8. Juli 2024 gingen die beim Stadtrichteramt der Stadt Zürich angeforderten Straftaten bezüglich des Vorfalls vom 12. März 2023 beim Verwaltungsgericht ein.

### **E. 6**

In Bezug auf den Sachverhalt ist vorab Folgendes festzuhalten: In Anbetracht dessen, dass der Sachverhalt insbesondere aufgrund von Art. 29a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und Art. 110 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) von Bundesrechts wegen im gerichtlichen Verfahren zu erstellen ist, können in diesem auch neue Tatsachen und Beweismittel unterbreitet werden. Dies bedeutet auch, dass auf die tatsächlichen Verhältnisse im Entscheidzeitpunkt abzustellen ist (vgl. BGE 136 II 165, Erw. 5.2; 135 II 369, Erw. 3.3; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2020.193 vom 29. September 2020, Erw. I/7 mit Hinweisen). Somit ist vorliegend

- 6 - grundsätzlich auch der erst nach dem angefochtenen Entscheid erstellte, der Verwaltungsgerichtsbeschwerde beigelegte ärztliche Befundbericht vom 26. April 2024 zur Haaranalyse zu berücksichtigen, sofern er sich als relevant erweisen sollte. II. 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.